

TISCHLERMEISTER  
 Kom. Rat Josef ARNAUER  
 Allgem. beeideter und gerichtlich zertifizierter  
 S A C H V E R S T Ä N D I G E R  
 2011 Sierndorf      Prager Strasse 1

Tel. 02267/2410  
 Fax 02267/2410-76  
 e-Mail: office@arnauer.at  
 UID-NR.: ATU 18293004

Abs.: Kom.Rat Josef Arnauer, Prager Strasse 1, 2011 Sierndorf

An das  
 Bundeskanzleramt und Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 2  
 1010 Wien

Per email an:  
 v8a@bka.gv.at  
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sierndorf, 29.3. 2017

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017), Begutachtungsverfahren**

GZ: BKA-600.883/0003-V /8/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund meiner langjährigen Tätigkeit als selbstständiger Tischlermeister sowie auch aus meiner langjährigen praktischen Erfahrung als gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger erlaube ich mir im Begutachtungsverfahren zum Vergaberechtsreformgesetz 2017 nachfolgende Anregungen zur Einarbeitung und Umsetzung einzubringen:

1. **Verpflichtende Veröffentlichung** jedes Beschaffungsvorganges unabhängig vom Vergabeverfahren und Kostenumfang.  
Ziel: Erhöhung der Transparenz für den Bürger und Auftragnehmer
2. **Ausweitung des Geltungsbereiches** des Vergabegesetzes in jener Art und Weise dass alle öffentlichen Auftraggeber und Organisationen (Länder, Gemeinden, Vereine, Organisationen mit Beteiligungen der öffentlichen Hand, Wohnbau-genossenschaften, ...) die in irgendeiner Form vom Steuerzahler finanziert oder gefördert werden, dem Vergabegesetz unterliegen und damit Ausschreibungen zu veröffentlichen sind.  
Ziel: Erhöhung der Transparenz für den Bürger und Auftragnehmer
3. **Verpflichtende Qualitätssicherung** der Ausschreibung in der Form, das ein Fachmann aus dem jeweiligen Gewerk die Ausschreibung erstellt oder zumindest beigezogen werden muss.  
Ziel: Echte Vergleichbarkeit der Angebote
4. **Ausschreibungen sollen Gewerkweise erfolgen**. In der Praxis ist es oft üblich mehrere, teils artfremde Gewerke in einer Ausschreibung gemeinsam abzuhandeln z.B. Maler und Türentischler, Bodenleger und Estrichersteller, etc.. Kleinere und mittlere Firmen sind so gezwungen mit Sub-Firmen anzubieten.  
Ziel: Verhinderung von intransparenten Sub-Unternehmer Konstruktionen sowie Erleichterung der Angebotsabgabe für kleinere und mittlere Betriebe

5. **Vorbedingungen** sollen auf das in der Ausschreibung genannte Gewerk Rücksicht nehmen und nicht in einer allgemein allumfassenden Form erfolgen. Nach dem Motto lieber mehr als zu wenig sind die Vorbedingungen überladen und enthalten viele Aussagen die das eigentliche ausgeschriebene Gewerk nicht betreffen. Dies führt zu einer permanenten Rechtsunsicherheit für die ausführenden Firmen.  
Ziel: Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit für kleinere und mittlere Betriebe die nicht über die Mitteln einer eigenen Rechtsabteilung oder Rechtsbeistand verfügen.
6. Angeführte **ÖNORMEN** können nur ganz oder gar nicht vereinbart werden. Eine (durchwegs für den Auftragnehmer) benachteiligende partielle Streichung oder Änderung einzelner Teile der Norm darf nicht durchgeführt werden bzw. wäre ungültig.  
Ziel: Stärkung der bereits vorhandenen ÖNORMEN und Vermeidung von Fallen bzw. Risiken für den Auftragnehmer
7. **Verpflichtende öffentliche Anbotsöffnung** im möglichen Beisein der Bieter bzw. verpflichtende Übersendung des Öffnungsprotokolls an alle Anbieter, auch an jene die bei der Öffnung nicht Anwesend waren. Für kleine Betriebe ist der Aufwand für das unentgeltliche Bearbeiten einer Ausschreibung enorm und die Information über die eigene Position sollte damit zumindest eine kleine Entschädigung sein.  
Ziel: Erhöhung der Gleichberechtigung Auftraggeber – Auftragnehmer
8. **Veröffentlichung der Endabrechnung/Schlußrechnung** zu einer Ausschreibung  
Ziel: Erhöhung der Sichtbarkeit und Transparenz
9. **Parteienstellung** von Interessenvertretungen
10. Bei **Endbegehung** zur Abnahme fertiggestellter Lieferungen und Leistungen soll ein nicht in dem Auftrag involvierter Fachmann aus dem abzunehmenden Gewerk beigezogen werden.  
Ziel: Besserer Vergleich der angebotenen mit den tatsächlich gelieferten und abgerechneten Lieferungen und Leistungen.

**Schlußsatz:**

Das Vergabegesetz sollte ein faires Miteinander zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sicherstellen damit auch in Zukunft kleine und mittlere Unternehmen an öffentlichen Aufträgen teilhaben können und nicht nur Großfirmen oder Konzerne mit eigener Rechtsabteilung.

Ich bedanke mich für die Kenntnisnahme meiner aus der Praxis stammenden Anliegen und ersuche um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

KR Josef Arnauer  
 Tischlermeister und  
 gerichtlich beeidet und  
 zertifizierter Sachverständiger